

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 12. Juli 1854.)

Herr Rudolf Basler von Dorlikon, Rts. Zürich, bisheriger Zollkontroleur in Borgen, ist vom Bundesrathe zum Gehilfen an der Hauptzollstätte Schaffhausen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1200, ernannt worden.

(Vom 15. Juli 1854.)

Mit Zuschrift vom 13. dieß macht die h. Bundesversammlung dem Bundesrathe die Anzeige, daß sie, in Ersetzung des Herrn Dr. J. J. Rüttimann in Zürich, welcher unterm 1. d. Mts. seine Entlassung als Mitglied und Präsident des schweiz. Bundesgerichtes eingereicht und erhalten hatte, den Herrn Nationalrathspräsidenten J. Dubz, von Affoltern am Albis, zum Mitgliede und den Herrn Vizepräsidenten J. Trog, von Olten, zum Präsidenten, endlich den Herrn Nationalrath J. Stämpfli in Bern zum Vizepräsidenten des Bundesgerichtes gewählt habe.

(Vom 17. Juli 1854.)

Die Herren Nationalräthe Oberst Stehlin von Basel und Peyer im Hof von Schaffhausen, welche vom Bundesrathe am 13. dieß zu Abgeordneten an die Industrieausstellung in München gewählt wurden, haben sich für Annahme dieser Mission bereit erklärt.

Auf den Vortrag des schweiz. Post- und Baudepartements hat der Bundesrath, in Modification seiner am 12. November 1851 erlassenen Verordnung über die Posttaxen für Alpenpässe (siehe amtl. Ges. Smlg. II. Bd., Seite 588), folgenden Beschluß gefaßt:

„Von den in der Richtung von Reichenau her nach Thufis gelangenden und dorthin bestimmten, so wie von den daselbst aufgegebenen, in der Richtung gegen Reichenau gehenden Fahrpoststücken und dem Uebergewicht vom Passagiergepäck wird ferner kein Taxenzuschlag für die Alpenstraße bezogen.

„Im Uebrigen aber verbleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 12. November 1851 in unveränderter Anwendung.“

In Fortsetzung der Mittheilungen über die Maßnahmen Englands und Frankreichs im türkisch-russischen Kriege (siehe Bundesblatt v. J. 1854, Band II, Seite 342, 344, 455, 456 und 618), übermittelte die königl. großbritannische Gesandtschaft in der Schweiz dem Bundesrathe, mit Note vom 15. d. d. nachstehende, unterm 12. d. d. vom engl. Ministerium des Aeußern erlassene Bekanntmachung:

„Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Lords der Admiralität durch den Vizeadmiral Charles Napier, Ritter des Hosenbandordens, Kommandant der Flotte S. M. in der Ostsee, die Anzeige erhalten haben, daß am 26. Juni leztthin, und von diesem Tage an ein strenger und wirksamer Blockadezustand durch die vereinigten Flotten S. M. und S. M. des Kaisers der Franzosen für die verschiedenen Häfen im finnischen Meerbusen eingeführt worden ist, und zwar: für alle Häfen im finnischen Busen östlich von

„Helsingfors und Sweaborg an der Küste von
 „Finnland, mit Einschluß von Borgo, Lorisä, Py-
 „this, Friedrichshamm, der Bucht von Werolox,
 „Ålborg, dem Ålörö-Sund und allen dazwischen
 „gelegenen Bufen, Rheden, Häfen und Buchten, bis
 „zum Kap Lubovki, im 60° 5' nördl. Breite, 29°
 „56' östl. Länge.

„Vom Kap Lubovki geht die Blokuslinie zum
 „Leuchthurm Tolboukin, unmittelbar vor Kronstadt,
 „dann in südlicher Richtung fortlaufend bis zur Stadt
 „Borki, in der Provinz St. Petersburg, bei 59°
 „57' n. B. und 29° 28' ö. L.

„Daß ein vollständiger Blokus von Kronstadt und
 „St. Petersburg durch die vereinigten Flotten, welche
 „den 26. Juni vor Kronstadt Anker geworfen haben,
 „hergestellt worden ist.

„In westlicher Richtung erstreckt sich die Linie des
 „Blokus von Borki bis zur Insel Karavaldo, von
 „da zum Kap Dolgri und vom Kap Dolgri bis zur
 „Spitze von Kolgenpfa, welche die Bucht Koporia
 „umschließt, von dort bis zur Spitze von Kourgoulo,
 „mit Einschluß der Louga-Bai, dann bis zur Narva
 „und der ganzen Küste von Esthland mit den umlie-
 „genden Inseln bis zum Leuchthurm Ekholm, beim
 „59° 43' n. B. und 25° 48' ö. L.

„Ferner wird zur Kenntniß gebracht, daß alle durch
 „das Völkerrecht und durch Verträge, welche zwischen
 „S. M. und den neutralen Mächten bestehen, autori-
 „sirten Maßregeln angewendet und vollzogen werden
 „gegen alle Schiffe, welche versuchen sollten, dem be-
 „sagten Blockadestand zuwider zu handeln.“

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.07.1854
Date	
Data	
Seite	23-25
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 456

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.